

01.03.2009

Teil I

Der Senat wird den Beschwerden stattgeben, wenn sie zulässig und begründet sind.

1) (Beschwerde des Patentinhabers) Zulässigkeit

Nach § 73 I PatG findet gegen die Beschwerde der Prüfungsstellen und Prüfungsabteilungen die Beschwerde statt. Die (-) sind die Beschwerde des Einsprechenden. Es richten sich gegen einen Beschluss der Patentabteilung des DPAI, und also statthaft aus § 73 I PatG.

Nach § 74 I PatG steht die Beschwerde den am Verfahren vor dem DPAI Beteiligten zu. Der Patentinhaber und die Einsprechende sind am Einspruchsvorverfahren vor DPAI beteiligt, ihnen steht ein Beschwerderecht aus § 74 I PatG zu. Die Beschwerde des Patentinhabers ergibt sich aus dem Verweis auf das Patent im Umfang von Patentauspruch. Die Beschwerde des Einsprechenden liegt in der Klärung ihres Einspruchs als unzulässig.

Die Beschwerde ist gemäß § 73 II S. 1 PatG innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Patentamt einzulegen. An die Beteiligten Pl., El., El.

des Einspruchsvorfahrens ist an unterschiedlichen Tagen zugestellt worden. Die Beteiligten sind weder über eine Rechtsgemeinschaft noch über eine Strukturgemeinschaft rechtlich miteinander verbunden, so dass die Rechtsmittelfrist für jeden gesondert bei Zustellung in Gang gesetzt wird und einen Monat später endet. Da die Wirkung Zeit des im schriftlichen Verfahren eingangenen Beschlusses kommt es auf die Zustellung an, alle Beteiligten, wie rügtigend, an. Die Beschwerdefrist endet gemäß §§ 181, 188 BGB genau einer Tag nach der Zustellung des Beschlusses. Die Beschwerdeerlegung durch PI ist Pristgericht am letzten Tag der Beschwerdefrist; El legt ~~nicht~~ ^{nicht} Pristgericht einen Tag ~~vor~~ ^{nach} Ablauf der für ihn geltenden Beschwerdefrist die Beschwerde ein.

Nach §§ 31, 62 PatKG ist innerhalb der Beschwerdefrist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt nach Nr. 401 100 des Gebührenverzeichnisses zu § 21 PatKG 500 Euro. PI und El zahlen die Beschwerdegebühr ordnungsgemäß, insbesondere rechtzeitig. Auch die Schriftform ist § 126 BGB nicht gewahrt.

Die Beschwerden von El und PI sind zum Zeitpunkt ihrer Erhebung unzulässig bzw. zulässig.

2) Rücknahme des Einspruchs durch El

Der Einspruch I durch El wird im Zuge des Beschwerdeverfahrens zurückgenommen, was zur Unzulässigkeit der Beschwerde von El führen könnte. Der Einspruch I kann, da über ihn noch nicht Bestandskräftig entschieden worden ist, im Beschwerdeverfahren zurückgenommen werden. Mit

~~man gelte Beschwerde, genauer Rücknahme des Einspruchs I~~ wird die Beschwerde ~~durch Ende der Stellungnahme und Wegfall der~~ ~~Entnahmefähigkeit~~ von El ~~wegen~~ ~~unzulässig~~ ~~unter~~ ~~dem~~ ~~Maß~~ ~~§ 57 II PatG.~~ ~~Bestand des DPMA gegenständlich hinreichlich~~ ~~der~~ ~~auf wiederholliche~~ ~~Forderung~~ ~~und~~ ~~trotz~~ ~~nicht~~ ~~zulässig~~ ~~Entnahme~~ ~~genutzt~~ ~~gemäß § 61 I~~ ~~II~~ ~~PatG.~~, da Einspruch El ausschließlich ~~dem~~ ~~Wegfall~~ ~~der~~

3) Anschlussbeschwerde von El

Richtsschutzbedürfnisses. Nach § 99 I PatG iVm § 56f III EPO kann jeder ~~sich~~ ~~→ Unzulässigkeit der~~ ~~Beschwerdegegner~~ der Beschwerde auskämpfen, selbst ~~Beschwerde~~ ~~wenn er auf die Beschwerde verzichtet hat oder~~ ~~→ Beschluss des DPMA der Beschwerdefrist abgelaufen ist. Mit Beantragung~~ ~~erwächst Prinzipiell das vollständige Urteil des Patent~~ ~~legt El~~ ~~Einspruch El~~ ~~eine unvollständige Abschlusbeschwerde ein, welche~~ ~~(Verweigerung)~~ ~~in~~ ~~absehbarer~~ ~~und~~ ~~festzustellender~~ ~~ist. Die Anklage-~~ ~~Bestandskräft~~ ~~Beschwerde von El ist zulässig, da keine Befreiung,~~ ~~sondern lediglich Rechtschutzinteresse erforderlich ist].~~

4) Gegenstand des Beschwerdeverfahrens

Der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens wird durch die Entscheidung gestellter Anträge bestimmt, durch welche der Verfahrensverlauf und der ent-
sprechenden Einspruchsverfahren beschärkt, hervor-
falls jedoch erweitert werden kann, § 99 I PatG
iVm § 50 R EPO ("ne ultra petita"). Die Beschwerde-

instanz ist im Einstweilbeschwerdeverfahren an die in 1. Instanz vor dem DPAI Grunderhebung
Widerrufgründe gebunden (BdH „Luminar-Tri-Hydroxid“)

Der Beschwerdeführer P1 beantragt die Aufhebung
des Beschlusses und die Aufrechterhaltung des
Patents mit den aktuellen Patentansprüchen 1 und 2,
hinsichtlich der Aufrechterhaltung in der Beschreibung
fassung mit dem Patentanspruch 2.

Der Einstweilbeschwerdeführer beantragt den vollständigen
Widerruf des Patents.

5) Begründetheit der Beschwerden

Die Beschwerde des Patentinhabers ist begründet,
wenn das Patent im Umfang von Patentanspruch
1 zu Unrecht als ungültig erklärt worden ist. Die Beschwerde
des E2 ist begründet, wenn sich
der Einstweil als zulässig und vollumfänglich
begründet erweist.

5.1 Zulässigkeit von Einstweil 2

Nach § 59 I Pft kann innerhalb von drei Monaten
nach der Veröffentlichung jeder gegen das Patent
Einstweil erheben. Die Einstweilende E2 ist weder
Patentinhaber noch dessen Stellmann oder Rechts-
nachfolger und zur Erhebung des als Popula-
rechtsbeliebt ausgestalteten Einstweils berechtigt. Der
Einstweil ist Form- und Fristgerecht erheben. Die

Zahlung der aus §§ 31, 61 PatG fälligen Entschädigung, welche nach Nr. 313 600 der Gebührenverzeichnisse zu § 21 PatG 200 Euro beträgt, kann unzulässig werden. Der Ein spruch ist auf einer unzulässige Erwiderung gestützt, wonach nach § 21 I Nr. 4 PatG erfassten. Daraufgrund ist. Die Angabe der den Ein spruch stützenden Tatsachen und eine substantielle Ein spruch-Begründung sind unproblematisch.

Der aus § 59 I PatG statthaft Ein spruch ist zulässig und vorlesbar erlich.

3.2 Gegenstand des Ein spruchsverfahrens

Der Ein spruch ist beschreibt auf Patentanspruch 1 erhoben. Nach der BGH Entscheidung „Akustische Fahrzeuggerüche“ ist ein Teilein spruch zulässig, jedoch nicht auf den angegriffenen Teil Bechu. Die Ein spruchsbefreiung kann nach den in § 59 II PatG normierten Antragsurteilungsgrundsatzt weitere Ansprüche auf Patentfähigkeit überprüfen und neue, nicht vorabgebrachte Widerrufgründe von Amts wegen aufgrufen. Das Abgrenzen des Widerrufgrundes der mangelnden Patentfähigkeit gemäß § 21 I Nr. 1 PatG ist zulässig.

Die Ein spruchsbefreiung ist nach § 21 I Nr. 2 PatG für die Entscheidung über den Ein spruch zulässig.

5.3 Begründtheit des Einspruchs

Der Einspruch ist begründet, wenn der Widerrufgrund aus § 26 I Nr. 1 oder § PatG vorliegt.

Patentanspruch 1 und Patentanspruch 2 beruhen nicht auf einer erfundenschen Tüchtigkeit ihres PatG, sind also nicht patentfähig. Der Widerrufgrund des § 26 I Nr. 1 PatG liegt für PA1 und PA2 vor. Das Patent ist in zu vollem Umfang zu widrufen. Die Beschwerde des PI ist unbegründet. Die Hilfsantrag des PI kann nicht als Beschwerde-rücknahme ausgelegt werden, welche durch ein nur Bedingungslos erklärt werden kann. Die Abschlußbeschwerde des E2 ist begründet.

6) Tenor der Entscheidung

Auf die Abschlußbeschwerde wird der Beschluß des DPA aufgehoben und das Patent widrufen.

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Kosten werden keine aufgelegt.

Tat II

1) Beihilft des 3

Ist gegen ein Patent Einspruch erhoben, so kann gemäß § 59 II PatG jede Partei, die nachweist, dass gegen ihn Klage wegen Verletzung des Patents erhoben wurde, ist, nach Ablauf der Einspruchfrist den Einspruchverfahren beitreten, wenn er den Beihilft innerhalb von drei Monaten nach dem Tag erhebt, an dem die Verletzungsklage erhoben wurde.

Pl. hat gegen B. eine Verletzungsklage gestellt auf das Patent eingereicht. Nach § 253 I ZPO ist die Klage mit Zustellung am 29.06.2007 erholet. Die durchmündige Beihilfsfrist endet gemäß § 222 ZPO bzw. §§ 187, 188 BGB am 29.09.2007. Die Einlösung des Beihilfs ist gemäß § 30 ZPO beim BPatG, bei dem das Einspruchbeschwerdeverfahren zu diesem Zeitpunkt abhängig ist, zu erläutern, am 01.06.2007 verfüllt, d.h., unzulässig.

Nach §§ 31, 61 PatGKoG ist innerhalb der Beihilfsfrist die Gebühr zu entrichten, die nach Nr. 313 600 des Gebührenverzeichnisses zu § 21 BKGK 200 Euro beträgt. Die Gebühr ist ~~zur~~ ordnungsgemäß entrichtet, da ~~zur~~ eine Einspruchsgebühr in Höhe von 200 Euro überlastet wurde. Die Entrichtung einer ~~zur~~ Beschwerdegebühr ist nicht erlaubt (strafbar). Es sollte durch Entrichtung einer Beihilf-

gebühr den Betreter den eine Stellung des Beschwerde-
fahrer zukommen (Befalls strafbar).

Der Betritt ist verboten und zudem nicht
wiederum erlaubt worden.

Tenor:

Auf der Beschwerde des Patentinhabers wird der
Beschluss des DPA ... aufgehoben und
der Patent ... in vollem Umfang aufrechterhalten.

Die Auskunftsbeschwerde der EB wird zurückgewiesen.
Kosten werden keine aufgelegt.

Hier der Fall, da 29.06.2007 ein Freitag, Just-

Hilfsgutachten: Betritt rechtzeitig erlaubt und Ende gemäß § 222 EPO
Gebühr ordnungsgemäß entrichtet (vgl. § 193 EPO)

→ Betreter kann neue Distanzgrundlage ein-
führen, bei mangelnde Aufführbarkeit ist
§ 26 P. N. 2 PatG

→ Tenor wie in Teil I

Teil III:

Mit Rücknahme der Beschwerde des PI gilt Auskunfts-
beschwerde, da unvollständig ab zuverleugnen.

Verfahren wird ^{nicht} Einspruchsvorfall mit Be-
tretem B ab Beklagen fortgeführt, da Betreter
nicht die Stellung eines Beschwerdeführers innehat.

~~Wie in Hilfsgutachten bzw. Teil I (etwa die~~

~~Schwerbeschwerde zu nehmen) → keine Beschwerdeführung~~
durch BPatG, da Beschwerdeführer fehlt; Beschluss wird bestandskräftig